

I. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Abweichende, entgegengesetzte oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebot und Entwurfsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt wird. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, somit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
2. Für den Umfang der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Einholung sämtlicher Genehmigungen obliegt dem Besteller.
3. Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere für den Fall, daß wir mit unserem Zulieferer ein Geschäft abschließen über die konkrete, dem Besteller im Einzelfall geschuldete Ware (kongruentes Deckungsgeschäft). Der Besteller wird bei Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert, die Gegenleistung wird unverzüglich zurück erstattet.

III. Preise

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme. Zu den Preisen kommen die Mehrwertsteuer, eventuell andere Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlichen Höhe dazu.
2. Wir sind berechtigt, für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, angemessene Zuschläge zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn auf Veranlassung des Auftraggebers Über-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsüberstunden anfallen.
3. Erhöhen sich nach Auftragsbestätigung die Materialkosten oder die Löhne bei uns oder bei unserem Vorlieferanten, so sind wir zur Erhöhung der Preise entsprechend berechtigt. Dies gilt für den Fall, daß die von uns zu erbringende Leistung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß erbracht werden soll.
4. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsstermine werden, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 8 % jährlich über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet.
5. Wenn der Besteller Insolvenzantrag stellt oder das Insolvenzverfahren als Masse abgewiesen wird, sind wir berechtigt, eine Warenlieferung von einer Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen.
6. Zur Rückbehaltung von Ansprüchen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern diese nicht unstritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit und Montage

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, beginnen wir mit den Arbeiten nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Tage nach Aufforderung durch den Auftraggeber, sofern dieser die gemäß Ziff. II 2, erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist und eine eventuell vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.
2. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und die Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.
3. Während der Ausführung der Arbeiten ist uns für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungsgegenstände bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen unser Eigentum. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung an den Besteller insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach dessen Wahl verpflichtet. Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über die Liefergegenstände ist vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises unstatthaft.
2. Sollten die Liefergegenstände oder das Eigentum auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonstwie durch Dritte in Anspruch genommen werden, so ist der Besteller verpflichtet, sofort auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und sofort schriftliche Anzeige zu machen und ggf. eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
3. Sobald die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Besteller, uns bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine die Demontage solcher Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Geräten zu übertragen. Die im Zusammenhang mit der Demontage anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum, so überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigen-

tum an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderungen zuzüglich 15% Sicherheit an uns.

VI. Abnahme und Gefahrübergang

1. Wir tragen die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf die Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
2. Gerät der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Bestellers übergeben haben.
3. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das gleiche gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung.
4. Eine Inbetriebnahme der Anlage steht einer Abnahme gleich.

VII. Gewährleistung

1. Wir haften nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern es nicht um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflicht) geht, unabhängig davon, ob wir oder ein Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung beging. Wir haften nicht für Pflichtverletzungen bei grobem Verschulden eines einfachen oder eines nicht leitenden Erfüllungsgehilfen. Für den Fall der Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung auf den typischerweise bei Geschäften der vertraglichen Art entstehenden Schaden begrenzt.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.
3. Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen.
4. Binnen zwei Wochen nach Lieferung oder Leistungen, in jedem Fall aber bei Abnahme der Leistung, hat der Besteller alle erkennbaren Mängel zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die dafür betroffenen Mängel nicht in Betracht.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen ist unser Sitz, 12347 Berlin, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt.

IX. Rechtsanwendung

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des EU-Kaufrechts finden keine Anwendung.

X. Sonstiges

Sollten einige Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller – einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand September 2022